

Gebührensatzung der Gemeinde Kollow zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft im Gewässerunterhaltungsverband Linau

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBL. 2003, Seite 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (GVOBL. 2023, Seite 170, 249) und der §§ 1 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBL. 2005, Seite 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBL. 2022, Seite 564) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 05.12.2023 für die Gemeinde Kollow folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Kollow gehört dem Gewässerunterhaltungsverband Linau an. Der Gewässerunterhaltungsverband (GUV) erfüllt die Unterhaltungspflicht nach § 40 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LWG). Er unterhält die Gewässer II. Ordnung, die im Gewässerverzeichnis des Verbandes aufgeführt sind (§ 42 Abs. 1 LWG).

§ 2 Gebührengegenstand

Gegenstand der Gebühr ist die Unterhaltung der in § 1 Satz 3 der Satzung genannten Gewässer. Zur Deckung der Kosten werden Gebühren erhoben.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wem nach § 40 Abs. 1 LWG die Unterhaltung der in § 1 Satz 3 dieser Satzung genannten Gewässer obliegt.

§ 4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühr

1. Die Gebühr berechnet sich nach Gebühreneinheiten. Für jede Gebühreneinheit werden 10,55 Euro erhoben.
2. Die Gebühreneinheiten werden wie folgt festgesetzt:
 - a) für alle Grundflächen (außer b bis d)
je angefangenen ha 0,8 Gebühreneinheiten
 - b) für Waldflächen über 5 ha Gesamtgröße
je angefangenen ha 0,4 Gebühreneinheiten
 - c)
 1. für See- und Teichflächen bis zu 5 ha
je angefangenen ha 0,4 Gebühreneinheiten
 2. für die über 5 ha hinausgehende Fläche
für See- und Teichflächen
je angefangenen ha 0,1 Gebühreneinheiten

- d) für Gebiete im Sinne von § 15 a Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz
je angefangenen ha 0,2 Gebühreneinheiten
e) für bebaute Grundstücke als Zuschlag je Wohngebäude 4,5 Gebühreneinheiten

Ergeben sich bei der Ermittlung der Gebühreneinheiten Bruchteile, so werden diese Bruchteile auf volle Gebühreneinheiten aufgerundet.

3. Für die Benutzung von Anlagen des GUV oder von Anlagen der Gemeinde, die im Zusammenhang mit Anlagen des GUV stehen, dürfen Benutzungsgebühren von der Gemeinde insoweit nicht erhoben werden, als diese selbst hierfür an den Verband Beiträge zu leisten haben (§ 7 Abs. 2 KAG).

§ 5 Entstehung der Gebährenschild

Die Gebährenschild entsteht mit Beginn des Haushaltsjahres. Das Haushaltsjahr läuft vom 01.01. – 31.12.

§ 6 Fälligkeit und Erhebung der Gebähren

1. Die Gebähren, die jährlich mit dem allgemeinen Gebährenbescheid erhoben werden, sind in vierteljährlichen Raten, und zwar am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres an die Amtskasse des Amtes Schwarzenbek-Land zu zahlen, soweit im Gebährenbescheid kein anderer Fälligkeitszeitpunkt genannt ist.
2. Die Gebähren werden im Verwaltungswege beigetrieben.

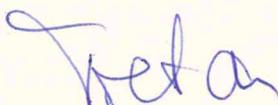
§ 7 Datenschutzbestimmungen

Die Gemeinde Kollow wird im Rahmen der Berechnung und Veranlagung nach dieser Satzung personenbezogene Daten nutzen und verarbeiten. Die Gemeinde ist berechtigt, die Daten aus dem Katasterbuchwerk und dem Grundbuchamt zu erheben. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterleiten. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz).

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Kollow, den 05.12.2023



Bürgermeisterin

